

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. September 1972)

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

1. Gegen willkürliche Konzilinterpretation

In einer Ansprache vor dem Kardinalskollegium, das ihm Glückwünsche zum Namenstag überbracht hatte, umriß Paul VI. am 23. Juni 1972 die gegenwärtige Lage der Kirche. Bei einer „gewissen Zahl von Christen, auch Priestern und Ordensleuten“, sei der Mangel an Vertrauen zur Kirche groß. Bei manchen komme er aus der Tatsache, daß sie einer früheren Form der kirchlichen Einheit nachtraueren, bei anderen aus der gegenteiligen Haltung. Eines der wesentlichen negativen Phänomene sei aber „eine falsche und willkürliche Interpretation des Konzils, die den Bruch auch mit der lehrhaften Tradition will und zur Zurückweisung der vorkonziliaren Kirche gelangt“.

Mißtrauen müsse aber auch nach außen abgebaut werden. Der Hl. Stuhl sei bemüht, allen Hilfsbedürftigen zu helfen. Das Bemühen der Kirche ist es, der Menschheit im allgemeinen und der Kirche im besonderen zu dienen, auch wenn dieses Bemühen immer wieder auf eine schwere Probe gestellt werde. Auf die heutige Weltlage eingehend, erwähnte Paul VI. die Gespräche zwischen den USA und China und der UdSSR, sowie die Verträge der Bundesrepublik mit Rußland und Polen. Es sei schwer, die Bedeutung dieser Ereignisse abzuwägen, doch sei damit tatsächlich Neues geschehen.

Positiv wertete er verschiedene Aktionen innerhalb der Kirche, die deren „Aktion und ihre Gegenwart in der Welt beflügeln“. Es gebe Christen, die ein Leben des Gebets und der Betrachtung führen, man suche nach Gerechtigkeit und fried-

licher Entwicklung der Völker. Im Bewußtsein vieler gebe es einen „Sinn für Armut“. Auch der „soziale Sinn einer tätigen Caritas“ ist im Wachsen begriffen (SKZ n. 30, v. 27. 7. 72, S. 449).

2. Gegen Veränderungssucht

In der Generalaudienz vom 5. Juli hat Papst Paul vor der Aushöhlung des Glaubens und der Substanz der Kirche gewarnt. Er betonte, es gebe zwar manches in der Kirche, das man verbessern müsse, doch daneben auch wesentliche Elemente, wie göttliche Wahrheiten und die Konstitution der Kirche, die von der gegenwärtig „überschäumenden Welle der Veränderungssucht nicht mitgerissen“ werden dürften. Gerade die Pflicht der heutigen Zeit sei es, zu unterscheiden zwischen dem, was vergänglich sei und vervollkommenet werden könnte, und jenem, was unangetastet bleiben müsse (MKKZ v. 16. 7. 72, S. 5).

3. An die Soziale Woche Frankreichs

„Die Ehe als immerwährende Einheit“ hat der Papst in einer Botschaft zur „Sozialen Woche“ Frankreichs, die im Juli 1972 in Metz stattfand, hervorgehoben. Zwar erscheine es dem modernen Menschen „unmöglich, eine Verpflichtung für immer einzugehen“, das absolute Verständnis von der Ehe habe jedoch letztlich in Christus seine Begründung. Erneut hat der Papst auch die Gültigkeit seiner Enzyklika „*Humanae vitae*“ unterstrichen. Zur Kindererziehung meint der Papst, je weniger die Eltern als „Wächter eines äußeren moralischen Konformismus oder als Verteidiger einer auf zweifelhaften Fundamenten beruhenden Wirtschafts- und Sozialordnung“ aufträten, um so eher werde es ihnen gelingen, eine „personale

Bindung“ zu ihren Kindern zu schaffen, die sich auf echter Autorität, aufrichtiger Liebe und konstruktivem Dialog aufbaue. Schließlich betont der Papst, daß die tiefgreifende Entwicklung in allen Bereichen des sozialen Lebens die verantwortliche Stellung der Familie neu herausgestellt habe (KNA).

4. Kommission für die Revision des orientalischen Kirchenrechts

Papst Paul VI. hat im Juni 1972 eine Päpstliche Kommission für die Revision des orientalischen Kirchenrechts eingesetzt. Deren Aufgabe ist die Überarbeitung des „Codex Iuris Canonici Orientalis“ unter Berücksichtigung der Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils, sowie die organische Sammlung der in den letzten Jahren bereits inkraftgetretenen Änderungen des Rechtes in den orientalischen Kirchen. Präsident der Kommission ist der indische Kardinal Joseph Parecattil, Erzbischof von Ernakulam (syro-malabar. Ritus); Vizepräsident ist der Türke Clement Ignace Mansourati, Erzbischof von Apamea in Syrien (syr. Ritus); Prosekretär: P. Ivan Zuzek SJ. Unter den 23 Mitgliedern der Kommission befinden sich folgende Ordensmänner: Kardinal Stephanos Sidarouss CM, Patriarch von Alexandrien (kopt. Ritus); Maxim Hermaniuk CSSR, Erzbischof von Winnipeg (ukrain. Ritus); Gregorios B. Varghese Thangalathil, aus der Kongregation der Nachfolge Christi, Erzbischof von Trivandrum (syr.-malankar. Ritus); Ceslao Sipovic M.I.C., Erzbischof von Mariamme (bielo-russ. Ritus); Metodio Dimitrow Stratiew AA, Erzbischof von Diocletianopolis in Thrazien (byzant.-slav. Ritus); Basilius Cristea AA, Bischof von Lebedus (rumän. Ritus); Michael Rusnak CSSR, Bischof von Tzernicus (byzant.-slovak. Ritus); Miklos Dudas, Basilianer v. hl. Josaphat, Bischof von Hajudorog (byzant. Ritus) (L'Oss. Romano n. 138 v. 16. 6. 72).

AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

1. Zulassung anderer Christen zur Kommunion in der katholischen Kirche

Das Sekretariat für die Einheit der Christen veröffentlichte am 7. Juli 1972 eine Pastoralinstruktion.

In der „Instruktion für besondere Fälle einer Zulassung anderer Christen zur Eucharistischen Kommunion in der katholischen Kirche“ wird unterstrichen, „daß die Eucharistie die Feier der im selben Glauben geeinten kirchlichen Gemeinschaften“ ist, jedoch gleichzeitig die Möglichkeit festgehalten, daß in Notfällen auch Christen anderer Kirchen unter bestimmten Voraussetzungen in der katholischen Kirche die Kommunion empfangen können.

Als Bedingungen nennt die Instruktion, daß diese Ausnahme „auf jene Christen beschränkt bleibt, die einen Glauben an dieses Sakrament haben, der mit dem Glauben der Kirche übereinstimmt, und ein ernsthaftes geistliches Bedürfnis nach der Speise der Eucharistie empfinden, sich aber für längere Zeit nicht an einen Diener ihrer eigenen Gemeinschaft wenden können und daher aus freiem Antrieb um dieses Sakrament bitten: vorausgesetzt, daß sie darauf entsprechend vorbereitet sind und einen dem Christen würdigen Lebenswandel führen“. Das Dokument führt als Situationen, in denen es zu einer solchen Teilnahme nicht-katholischer Christen an der Kommunion in der katholischen Kirche kommen kann, Gefängnis, Verfolgung und Gefahr an, aber auch Fälle schwerer geistlicher Not sowie Diasporasituationen. Sache des zuständigen katholischen Ortsbischofs ist es, jeden einzelnen Fall zu prüfen. In Gegenden, in denen solche Fälle häufiger vorkommen, könnten auch die Bischofskonferenzen bestimmte Regelungen treffen je nach ihrer Situation.

Die neuen Bestimmungen unterscheiden genau zwischen den Ostkirchen — mit denen „eine fast volle Gemeinschaft“ (Abendmahlsgemeinschaft) besteht — und anderen „christlichen Kirchengemeinschaften“, deren Eucharistieverständnis „nicht mit dem der katholischen Kirche übereinstimmt“ und „die das Sakrament der Priesterweihe nicht kennen“.

Das römische Dokument weist darauf hin, daß aus Glaubensgründen diese Frage bei Gläubigen der orientalischen Kirchen anders geregelt werden müsse als bei Mitgliedern der übrigen Glaubensgemeinschaften. Die Zulassung zur Kommunion in der katholischen Kirche werde bei Gläubigen solcher Kirchen nur „in ziemlich seltenen Ausnahmefällen“ möglich sein. In diesen Fällen seien die betreffenden Gläubigen gebeten, „persönlich einen Glauben an die Eucharistie zu bekunden, der dem Glauben der katholischen Kirche entspricht . . .“

Zu beachten ist, daß weder die bekenntnisverschiedene Ehe noch die Arbeit in ökumenischen Gruppen als „Ausnahmefälle“ für eine Zulassung zur Eucharistie gelten. Die neue Instruktion hat somit präzisiert, was unter den „anderen Fällen“, von denen im Ökumenischen Direktorium von 1967 (vgl. OK 8, 1967, 423 und 9, 1968, 186 sowie 12, 1971, 90) die Rede ist, zu verstehen ist. Demnach sollen nur solche nichtkatholische Gläubige zugelassen werden können, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

(1) die das katholische Eucharistieverständnis haben, (2) die die „wahre Notwendigkeit“ der eucharistischen Speise empfinden, (3) die den Geistlichen der eigenen Konfession für längere Zeit nicht erreichen können, (4) die freiwillig um die Eucharistie bitten und (5) die in rechter Weise disponiert sind.

Das Verfahren für die Zulassung verzichtet bei den „Angehörigen der orientalischen Kirchen“ (Orthodoxen) auf eine

eigene Befragung über die genannten Bedingungen, während für die „anderen Christen“ diese Befragung verlangt wird.

Auch zum umgekehrten Fall, daß ein Katholik in einer bestimmten Notlage einen nichtkatholischen Geistlichen um die Sakramente ersucht, nimmt die römische Instruktion Stellung und stellt dazu fest, daß ein katholischer Gläubiger diese Sakramente „nur von einem Amtsträger, der die Priesterweihe gültig empfangen hat, verlangen“ dürfe (KNA).

2. Richtlinien zum Bußsakrament

Wortlaut der von der Kongregation für die Glaubenslehre erlassenen seelsorglichen Richtlinien:

Das Bußsakrament hat Christus eingesetzt, damit die Gläubigen, wenn sie gesündigt haben, die Verzeihung der Gott zugefügten Beleidigung von seiner Barmherzigkeit erlangen und gleichzeitig mit der Kirche wieder ausgesöhnt werden (vgl. Lumen Gentium n. 11). Dies aber tat Christus, als er den Aposteln und ihren rechtmäßigen Nachfolgern die Vollmacht erteilte, Sünden nachzulassen und zu behalten (vgl. Jo 20, 22 ff.).

Das Konzil von Trient erklärte in feierlicher Weise, daß zur vollständigen und vollkommenen Nachlassung der Sünden beim Pönitenten drei Akte als Teile des Sakramentes erforderlich sind, nämlich Reue, Bekenntnis und Genugtuung; ebenso, daß die Lossprechung des Priesters ein richterlicher Akt ist, und daß es kraft göttlichen Rechtes notwendig ist, dem Priester alle und jede einzelne Todsünde zu beichten sowie die Umstände, die die Art der Sünden verändern, deren man sich nach sorgfältiger Gewissenserforschung erinnert (vgl. XIV. Sitzung, Canones über das Bußsakrament 4, 6—9; DS 1704, 1706—1709).

Mehrere Ortsordinarien aber waren in Sorge einerseits über die Schwierigkeit

ihrer Gläubigen, wegen des an verschiedenen Orten bestehenden Priestermangels eine persönliche Beichte abzulegen, anderseits wegen gewisser irriger Theorien bezüglich der Lehre über das Bußsakrament sowie des zunehmenden Bestrebens und der widerrechtlichen Praxis, die sakramentale Lossprechung gleichzeitig vielen zu erteilen, die nur im allgemeinen ihre Sünden bekannt haben. Sie ersuchten darum den Heiligen Stuhl, den Gläubigen entsprechend der wahren Natur des Bußsakramentes die notwendigen Bedingungen zum rechten Empfang dieses Sakramentes in Erinnerung zu bringen und in der gegenwärtigen Situation einige Richtlinien zu erlassen. Diese Kongregation hat den dargelegten Problemkreis eingehend geprüft und erläßt unter Berücksichtigung der Instruktion der Apostolischen Pönitentiarie folgende Erklärungen:

1. An der Lehre des Konzils von Trient muß man festhalten und diese in der Praxis treu durchführen. Es muß daher die neuerdings an manchen Orten aufgekommene Praxis abgelehnt werden, durch die man vorgibt, daß man dem Gebot, im Bußsakrament die Todsünden zu beichten, um die Lossprechung zu erhalten, Genüge leistet nur durch ein allgemeines oder, wie man sagt, gemeinschaftlich abgelegtes Sündenbekenntnis. Abgesehen von dem göttlichen Gebot, welches das Konzil von Trient feierlich bekräftigt hat, drängt hierzu der große Nutzen für die Seele, der, wie die Erfahrung der Jahrhunderte beweist, aus der persönlichen Beichte hervorgeht, wenn anders sie gut abgelegt und das Sakrament richtig gespendet wird. Die persönliche und vollständige Beichte wie auch die Lossprechung bleiben der einzige gewöhnliche Weg, auf dem sich die Gläubigen mit Gott und der Kirche aussöhnen, wenn nicht physische oder moralische Unmöglichkeit von einer solchen Beichte entschuldigen.

2. Es kann nämlich wegen besonderer Umstände, die gelegentlich zutreffen, der Fall eintreten, daß es erlaubt oder sogar notwendig ist, mehreren Gläubigen ohne vorhergehende persönliche Beichte eine Generalabsolution zu erteilen. Das trifft vor allem bei unmittelbarer Todesgefahr zu, wenn der Priester oder die Priester, obwohl sie anwesend sind, die Zeit nicht haben, die Beichte der einzelnen entgegenzunehmen. In einem solchen Fall hat jeder Priester die Vollmacht, einer Personengruppe die Generalabsolution zu erteilen; wenn es die Zeit erlaubt, möge er ganz kurz einige Worte der Besinnung vorausschicken, damit jeder sich bemüht, einen Akt der Reue zu erwecken.

3. Außer den Fällen bei Todesgefahr ist es erlaubt, mehreren Gläubigen zusammen, die nur ein allgemeines Sündenbekenntnis abgelegt haben, aber in geeigneter Weise zu einer bußfertigen Gesinnung eingestimmt sind, eine sakramentale Generalabsolution zu erteilen, wenn eine schwerwiegende Notwendigkeit vorliegt. Diese trifft zu, wenn angesichts der Zahl der Pönitenten die notwendige Anzahl von Beichtvätern nicht zur Verfügung steht, um innerhalb einer angemessenen Zeit die Beichte der einzelnen Gläubigen in gebührender Weise zu hören, so daß die Pönitenten lange — ohne ihre Schuld — die Gnade des Sakramentes oder die heilige Kommunion entbehren müßten. Dies kann vor allem in den Missionsgebieten vorkommen, aber auch an anderen Orten wie auch bei Personengruppen, soweit eine solche Notwendigkeit besteht. Wenn jedoch Beichtväter zur Verfügung stehen können, ist dies nicht erlaubt nur wegen eines großen Andrangs von Pönitenten, wie dies z. B. bei einem großen Fest zutreffen kann oder bei einer Wallfahrt (vgl. Prop. 59 von den von Innozenz XI. am 2. März 1679 verurteilten Sätzen; DS 2159).

4. Die Ortsordinarien wie auch die Priester, soweit es sie angeht, sind im Ge-

wissen verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Zahl der Beichtväter nicht unzureichend werde dadurch, daß einige Priester dieses wichtige Amt vernachlässigen (vgl. Presbyt. Ordinis 5, 13; Christus Dominus 30), indem sie durch weltliche Verpflichtungen in Anspruch genommen sind oder sich anderen seelsorglichen Aufgaben widmen, die nicht so notwendig sind, zumal wenn diese von Diakonen oder geeigneten Laien ausgeführt werden können.

5. Es bleibt dem Ortsordinarius nach Beratung mit anderen Mitgliedern der Bischofskonferenz vorbehalten, zu beurteilen, ob die oben (Nr. 3) angegebenen Voraussetzungen zutreffen, und folglich zu entscheiden, wann es erlaubt ist, eine sakramentale Generalabsolution zu erteilen. Wenn außer den vom Ortsordinarius festgesetzten Fällen eine andere schwerwiegende Notwendigkeit sich ergeben sollte, mehreren gleichzeitig eine sakramentale Generalabsolution zu erteilen, ist der Priester verpflichtet, sich vorher, soweit es möglich ist, an den Ortsordinarius zu wenden, damit er erlaubterweise die Lossprechung erteile; andernfalls soll er den Ortsordinarius möglichst bald über die gegebene Notlage und die erteilte Absolution unterrichten.

6. Damit die Gläubigen die sakramentale Generalabsolution empfangen können, wird unbedingt erfordert, daß sie in geeigneter Weise vorbereitet sind, nämlich, daß ein jeder die begangenen Sünden beuert, den Vorsatz faßt, nicht mehr zu sündigen, gegebenes Ärgernis und eventuell zugefügten Schaden gutmachen will und gleichzeitig sich vornimmt, zur gegebenen Zeit jene schweren Sünden einzeln zu bekennen, die er jetzt nicht in dieser Weise beichten kann. Über diese innere Vorbereitung und die Bedingungen, die zur Gültigkeit des Sakramentes erforderlich sind, sollen die Gläubigen von den Priestern sorgfältig unterrichtet und dazu ermahnt werden.

7. Jene, die durch eine Generalabsolution die Nachlassung der schweren Sünden erhalten haben, sollen, bevor sie erneut eine solche Lossprechung erhalten wollen, eine persönliche Beichte ablegen, es sei denn, daß sie aus hinreichendem Grund daran gehindert werden. Auf jeden Fall aber sind sie verpflichtet, innerhalb eines Jahres zu beichten, vorausgesetzt, daß dies moralisch nicht unmöglich ist. Denn es besteht auch für sie die Vorschrift, nach der jeder Christ verpflichtet ist, alle Sünden, wenigstens die schweren, die er noch nicht einzeln gebeichtet hat, einmal im Jahre dem Priester in einer persönlichen Beichte („Ohrenbeichte“) zu bekennen (vgl. IV. Lat. Konz., Kap. 21 mit dem Konzil von Trient: Die Lehre über das Bußsakrament, Kap. 5 über die Beichte und can. 7–8; DS 812; 1679–1683 und 1707–1708; vgl. auch Prop. 11 verurteilt vom Heiligen Offizium durch Dekret vom 24. Sept. 1665: DS 2031).

8. Die Priester sollen die Gläubigen darauf hinweisen, daß es für jene, auf deren Gewissen eine Todsünde lastet und die einen Beichtvater finden können, verboten ist, absichtlich oder aus Nachlässigkeit die Verpflichtung einer persönlichen Beichte zu umgehen, indem sie die Gelegenheit für eine Generalabsolution abwarten (vgl. Instruktion der Apostolischen Pönitentiarie vom 25. März 1944).

9. Damit die Gläubigen aber der Verpflichtung einer persönlichen Beichte leicht nachkommen können, soll man Sorge tragen, daß Beichtväter in den Kirchen zur Verfügung stehen, und zwar an festgesetzten Tagen und zu einer Zeit, die für die Gläubigen günstig ist. An abgelegenen und entfernten Orten aber, wohin der Priester während des Jahres selten kommen kann, soll es so eingerichtet werden, daß er nach Möglichkeit jedesmal die Beichte einiger Pönitenten hört, während er den anderen Pönitenten, wenn die obigen Voraussetzungen (Nr. 3) gegeben sind, die sakramentale Generalabsolution

erteilt, freilich aber so, daß alle Gläubigen nach Möglichkeit wenigstens einmal im Jahr eine persönliche Beichte ablegen können.

10. Die Gläubigen sollen eingehend unterrichtet werden, daß die liturgischen Feiern und die gemeinsamen Bußandachten sehr nützlich sind zur Vorbereitung eines noch fruchtbareren Bekenntnisses der Sünden und Besserung des Lebens. Es soll aber vermieden werden, daß solche Feiern oder Andachten mit der sakramentalen Beichte und Lossprechung verwechselt werden. Wenn im Rahmen solcher Andachten die Pönitenten ein persönliches Sündenbekenntnis abgelegt haben, soll jeder einzelne vom Beichtvater, den er aufsucht, einzeln die Lossprechung erhalten. Wenn aber eine Generalabsolution erteilt werden soll, so muß diese immer nach dem besonderen Ritus erteilt werden, der von der Kongregation für den Gottesdienst vorgeschrieben ist. Bis zum Inkrafttreten dieses neuen Ritus soll die Pluralform der derzeitigen sakramentalen Absolutionsformel gebraucht werden. Diese Bußandacht soll vollständig getrennt sein von der Feier des Meßopfers.

11. Wer den Gläubigen tatsächlich zum Ärgernis gereicht, kann zwar zusammen mit den anderen die Generalabsolution empfangen, wenn er aufrichtig Reue zeigt und ernstlich entschlossen ist, das Ärgernis zu beseitigen; die heilige Kommunion aber soll er nur empfangen, nachdem er entsprechend dem Urteil des Beichtvaters, den er vorher persönlich aufsuchen soll, das Ärgernis behoben hat. Was die Lossprechung von reservierten Zensuren betrifft, sollen die Richtlinien des geltenden Rechtes eingehalten werden, indem man die Zeit für den Rekurs von der nächsten persönlichen Beichte ab berechnet.

12. Was die häufige oder „Andachtsbeichte“ betrifft, werden die Priester darauf achten, diese den Gläubigen nicht abzu-

raten. Im Gegenteil, sie sollen dieselbe empfehlen wegen der reichen Früchte für das christliche Leben (vgl. *Mystici Corporis*, AAS 35, 1943, 235) und sich immer bereit zeigen, diese entgegenzunehmen, sooft sie von den Gläubigen in vernünftiger Weise darum angegangen werden. Auf jeden Fall ist es zu vermeiden, daß die persönliche Beichte nur zum Bekenntnis von schweren Sünden vorbehalten bleibt; denn dies würde die Gläubigen des großen Segens der Beichte berauben und dem guten Ruf jener schaden, die einzeln zur Beichte gehen.

13. Die sakramentalen Generalabsolutionen, die ohne Einhaltung der obengenannten Vorschriften erteilt werden, müssen als ein schwerer Mißbrauch verurteilt werden. Alle Seelenhirten sollen diese mit Nachdruck abstellen eingedenk ihrer eigenen Verantwortung für das Wohl der Seelen und die Würde des Bußsakramentes.

Papst Paul VI. hat diese Richtlinien in der Audienz, die er dem unterzeichneten Kardinal der Kongregation für die Glaubenslehre am 16. Juni 1972 gewährt hat, in besonderer Weise approbiert und ihre Veröffentlichung angeordnet.

Rom, aus der Kongregation für die Glaubenslehre, am 16. Juni 1972. Franjo Card. Seper, Präfekt (SKZ n. 29 v. 20.7.72, S. 437).

3. Fragebogen der Kongregation für die Orden und Säkularinstitute

Die Kongregation für die Orden und Säkularinstitute hat den Ordensobern-Vereinigungen einen Fragebogen zugesandt, dessen Antworten auf der Plenarversammlung der Kongregation, im Oktober 1972, beraten werden. Es geht um folgende Fragen:

1. Situation der Orden in der Bundesrepublik; wie sieht man heute das Ordensleben?

2. Die wichtigsten Veränderungen, laufende Experimente (a) in bezug auf die Evangelischen Räte, vor allem in bezug auf Armut und Gehorsam (b) „Gruppen“ (c) Arten und Formen des Gebets (d) Formen und Leitung der Mitbestimmung.

3. Spaltungen und Schwierigkeiten in den Orden aus Anlaß von Änderungen (a) gibt es solche? (b) wie kann man ihnen begegnen?

4. Die Säkularisierung im Ordensleben (a) Wie steht es damit? — Wie wird sie in der Bundesrepublik innerhalb der Orden sichtbar? (b) Wie weit kann man gehen? (c) Gefahren.

5. Die Ordensleute und der apostolische Einsatz (a) Wie antworten die Ordensleute auf den Ruf der Kirche zur Behebung der pastoralen Nöte von heute? (b) Gliedern sie sich in die Gesamtpastoral ein? Sind sie in den Priester- und Pastoralräten vertreten? Was ist zu beachten, damit das Ordensleben und die Eigenart der Orden dabei gewahrt bleiben? (c) Schwierigkeit beim Einsatz oder bei Werken, die gemeinschaftlich getan werden. Individuelle Tätigkeit einzelner Ordensleute in der Seelsorge oder im Beruf.

6. Ausbildung (a) Probleme in bezug auf die Ausbildung der Ordensleute (b) Was ist besonders wichtig? Weiterbildung — Auswertung der Ergebnisse von Kursen und Studienzentren (c) Was tun gegenüber diesen Bedürfnissen?

7. Berufe: Wie sehen die jungen Leute das Ordensleben? (a) Pastoral der Berufe: Zusammenarbeit aller in Hinsicht darauf (b) Was zieht an? (c) Was erwarten sie von den Orden? (d) Was stößt ab?

8. Austritte (a) Das Phänomen (b) Die Gründe (c) Was ist dagegen zu tun? (d) Was hat besonderen Einfluß auf den Austritt von Priestern und Ordensleuten?

9. Zusammenfassendes Urteil (a) Die positiven Ergebnisse der Erneuerung (b) Die

Schwierigkeiten, die sich dabei ergaben (c) Ausblick.

10. Wie und in welchem Maß wird für jene gesorgt, die die Orden verlassen (vgl. can. 643)? Eine nach Art caritativer Hilfe gegebene Unterstützung zur Behebung der ersten Nöte scheint den Forderungen der sozialen Gerechtigkeit nicht zu entsprechen.

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

Kardinal Höffner — Marienverehrung

Am 27. Juli 1972 sprach der Kölner Erzbischof zur 300-Jahr-Feier der Kavelaer Wallfahrt Kölns. Nach einem historischen Überblick über das Entstehen der Wallfahrt führte der Kardinal u. a. aus:

Zu Beginn des 4. Jahrhunderts verbreitete der Priester Arius in Alexandrien die Irrlehre, Jesus Christus sei nicht wahrer Gott, sondern ein Geschöpf, das Gott zwar sehr nahestehe, aber doch ein Mensch sei wie wir alle. Die Kirche erschrak. Es wurde ein Allgemeines Konzil einberufen, das im Jahre 325 zu Nicäa verkündete: Jesus Christus ist „Gott von Gott, Licht vom Lichte, wahrer Gott vom wahren Gott, gezeugt, nicht geschaffen, wesensgleich mit dem Vater“.

Es ist nicht überflüssig, heute an diese Grundwahrheit unseres Glaubens zu erinnern. Denn auch heute sagen manche, es gebe keinen Sohn Gottes, der „von Ewigkeit her im Geheimnis der Gottheit, unterschieden vom Vater und vom Heiligen Geist“, existiere. Die Sendung Jesu Christi bestehe vielmehr darin, „daß der sich offenbarende Gott in höchster Weise in der menschlichen Person Jesu gegenwärtig sei“. Jesus Christus sei nicht wahrer Gott, sondern ein Mensch, gewiß ein besonderer Mensch, in dem wir irgendwie Gott erfahren, aber doch ein Mensch. Das ist die alte Irrlehre des 4. Jahrhunderts.

Wer sich dieser Irrlehre anschließt, „ist vom wahren Glauben an Christus weit entfernt“ (Erklärung der Glaubenskongregation vom 21. Februar 1972). Privatmeinungen sind für den Glauben der Kirche unverbindlich. Wer solche Privatmeinungen vorträgt, gleicht, wie Kardinal Newman gesagt hat, einem Possenreißer, der auf dem Marktplatz vor den Leuten Sprüche macht. Als Bischof schließe ich mich in meinem Glauben und in meiner Glaubensverkündigung dem Heiligen Vater und dem Kollegium der Bischöfe an, das heißt, dem Lehramt der Kirche, dem allein die „Aufgabe, das geschriebene oder überlieferte Wort Gottes verbindlich zu erklären“, anvertraut ist.

Der Sohn Gottes ist „seiner Gottheit nach vor aller Zeit vom Vater gezeugt und seiner Menschheit nach in der Zeit von der Jungfrau Maria geboren worden“. Im Credo bekennen wir: „Er hat Fleisch angenommen durch den Heiligen Geist aus Maria, der Jungfrau, und ist Mensch geworden“. Der Engel sprach zu Maria: „Der Heilige Geist wird über dich kommen, und die Kraft des Allerhöchsten wird dich überschatten“ (Lk 1, 35). Glaubt jenen nicht, die sagen, Maria habe ihren Sohn nicht durch die Kraft des Heiligen Geistes, sondern von einem irdischen Vater empfangen.

„Wahrer Gott“, „wahrer Mensch“, „geboren aus Maria der Jungfrau“: Das sind nicht irgendwelche Wahrheiten. Das geht uns persönlich an. Gottes Sohn ist in erbarmender Liebe für uns Mensch geworden. Gott hat eine Frau, Maria auserwählt, beim Heilswerk der Errettung der Menschen aus Sünde und Tod mitzuwirken. Maria hat den Erlöser für uns geboren. Unsere Antwort ist die liebende Hingabe an der Herrn. Diese Antwort verlangt Entscheidung. An Christus kann niemand achtlos vorübergehen. Maria führt uns zu Christus. Sie ist die „Mutter der Glieder Christi“ (LG 53–54), unsere Mutter.

In Kevelaer begegnet uns Maria als die Jungfrau, als die Mutter, oder, wie man früher so gern gesagt hat, als „unsere liebe Frau“; *notre Dame* nennen sie die Franzosen, *nostra Signora* die Italiener. Von unserer lieben Frau fiel ein Glanz auf jedes Mädchen, auf jede Frau, auf jede Mutter. In Maria war die Frau geehrt.

Heute sagt man nicht selten, die Frau müsse endlich ihre Würde erhalten. Ich weiß nicht, ob die moderne Gesellschaft wirklich auf dem Wege ist, die Würde der Frau zu mehren. Im vorigen Jahr fand zu Berlin im „Haus am Waldsee“ eine Ausstellung statt, mit dem bezeichnenden Titel „Die Puppe — Aspekte zum Bild der Frau“. Es wurde dargestellt, daß die Frau zu einem „Ding“ erniedrigt werde, zum Blickfang, zum Lockvogel in der Werbung. Auf Plakaten und in Prospekten werde mit der Frau und ihrer Entblößung geworben für Sekt, Herrensocken, Rasierwasser usw. Ist nicht die Pornographie eine unerhörte Entwürdigung der Frau? Es gibt nicht nur eine chemische Umweltverschmutzung, sondern auch eine Umweltverschmutzung im sittlichen und geistigen Bereich, die viel verheerender ist. Die Reinheit wird lächerlich gemacht, die Unzucht verherrlicht, der Ehebruch nicht mehr Ehebruch, sonder „gelegentlicher Seitensprung“ genannt und das Gesetz Gottes als „legalistisch“ und „formalistisch“ geschmäht. Schon bei den Kindern wird vielfach nach dem Menschenbild des Biologismus „Aufklärung“ betrieben, ohne zu bedenken, daß der Sinn des Geschlechtlichen durch bloße biologische Aufklärung nicht erschlossen werden kann; denn das Geschlechtliche steht in einem tiefen inneren Zusammenhang mit der Sinndeutung des ganzen Menschen, mit den Fragen nach dem Woher und Wohin, mit Liebe, Verantwortung, Treue, Kreuz und Opfer. Pansexualismus und Hedonismus sind keineswegs Zeichen von Kraft und Vitalität, sondern sie gleichen eher einem seich-

ten, abgestandenen Gewässer, das das ganze Land überflutet hat. Das alles wird gesteuert von verhältnismäßig wenigen Ideologen und Geschäftemachern. Man hat gesagt: „Noch nie waren so wenige in der Lage, so viele zu verdummen“ (Aldous Huxley). Als mündige Christen werden wir gegen den Strom schwimmen, auch wenn wir nur wenige sind. Der Prophet Elias klagte einst vor Gott: „Die Israeliten haben dich verlassen“. Gott aber entgegnete: „Siebentausend werde ich in Israel bewahren, jene nämlich, die ihr Knie nicht vor dem Götzen Baal gebeugt und ihn nicht mit ihrem Mund geküßt haben“ (1 Kö 19, 14. 18).

Maria ist unsere Mutter. Ihrer Liebe empfehlen wir in dieser Zeit der Gärung und des Umbruchs unsere Familien, unser Bistum und unsere Kirche, für die Jesus Christus „sich selbst hingegeben hat“ bis zum Tod am Kreuz (KNA).

GEMEINSAME SYNODE DER DEUTSCHEN BISTÜMER

Das schwache Interesse der Gemeinsamen Synode, der Kirche und der Gesellschaft an der jetzt vorzunehmenden Ortsbestimmung des Ordenslebens bedauerte der Leiter der Arbeitsgruppe der Sachkommission VII (Charismen-Dienste-Ämter) der Gemeinsamen Synode, P. Dr. Fritz Wulf SJ, München. Auf der Jahreshauptversammlung der Vereinigung Deutscher Ordensoberen (VDO) stellte er die Frage, ob die Bischöfe nur aus „Pflicht“ Ja zum Ordensleben sagen. Nicht das Selbstverständnis der Orden werde gefordert, sondern ihr pastoral verwertbarer Beitrag (KNA).

AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

1. Meßstipendienanteile

Am 19. November 1971 veröffentlichte das Ordinariat des Erzbistums München-Freising einen Erlaß über die Ablieferung

von Meßstipendienanteilen: Die Meßstipendienanteile des Priesters an den „festa suppressa“ müssen seit 1.1.1971 nicht mehr abgeliefert werden, doch müssen alle Anteile an Binations- und Trinationsstipendien zugunsten der erzbischöflichen Seminare eingesandt werden (Amtsblatt München-Freising 1971, 401).

2. Lehrstuhl für Pastoraltheologie

Am 15. Dezember 1971 veröffentlichte das Bistum Mainz eine Bekanntmachung über die Stiftung eines Lehrstuhles für allgemeine Pastoraltheologie, für Pastoralsoziologie und -psychologie durch die Diözese an der Katholisch-theologischen Fakultät der Universität Mainz (Amtsblatt Mainz 1971, 111).

3. Studium der Theologie

Am 1. Oktober 1971 nahm die von den Bischöfen Nordrhein-Westfalens gegründete Katholische Fachhochschule für Sozialwesen an den vier Abteilungen Aachen, Köln, Münster und Paderborn ihre Arbeit auf. Zusätzlich wurde dazu an der Abteilung Paderborn ein Fachbereich „Theologie und Religionspädagogik“ eingerichtet. Einem Studium der Theologie und der Religionspädagogik auf Fachhochschulebene sind 3 Ausbildungsziele gestellt: 1. Ausbildung von Katecheten und Religionspädagogen. 2. Ausbildung von Seelsorgehelfer(innen). 3. Ermöglichung des Zugangs zum Priestertum; nach Abschluß des Fachhochschulstudiums ist ein weiterführendes Studium aufzunehmen. Das Studium dauert 6 Semester (Amtsblatt Trier 1971, 136).

4. Bebauungspläne

Erlaß des Erzbistums Köln vom 9. Dezember 1971 über die kirchliche Stellungnahme zu Bebauungsplänen: Die kirchlichen Dienststellen werden daran erinnert, daß gemäß Bundesbaugesetz § 1 Abs. 5 Bauleitpläne die von den Kirchen festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge zu berücksichtigen haben, wes-

halb die zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörden rechtzeitig einzuschalten sind (Amtsblatt Köln 1971, 452).

5. Meßwein

Durch EWG-Verordnung vom 1. Juni 1970 und die ihr folgenden deutschen Gesetze und Verordnungen (Deutsches Weingesetz vom 14. Juni 1971, Deutsche Weinverordnung vom 15. Juni 1971, Landesverordnung der Weinbaubetreibenden Bundesländer vom Jahre 1971) sind die Bezeichnungen naturreiner Wein, Naturwein, Original-Kellerabzug, Wachstum usw. abgeschafft. Das neue Weinrecht sieht bei deutschen Weinen eine Einteilung in drei Qualitätsgruppen vor: Tafelweine, Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete, Qualitätsweine mit Prädikat. Von den deutschen Weinen dürfen zur Feier der heiligen Messe nur trockengezuckerte Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete und Qualitätsweine mit Prädikat verwendet werden. Nicht zugelassen sind naßgezuckerte Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete und Tafelweine. Für Weine aus dem Ausland gilt folgendes: Außer dem seitherigen Zeugnis über Herkunft und dem kirchenamtlichen Leumundszeugnis über die Erzeuger- bzw. Versandfirma müssen diese Weine ein positives Prüfungsergebnis einer amtlichen Untersuchungsstelle im Inland aufweisen; d. h. ausländische Weine, die ohne amtliche Prüfung im Inland als Meßwein angeboten werden, sind zur Eucharistiefeyer nicht zugelassen (Amtsblatt Trier 1972, 74).

6. Ehe

Das Generalvikariat Speyer erließ am 21. April 1972 eine pastorale Weisung über die Dispens von der Formpflicht bei Eheschließungen, sowie über sogenannte „Ökumenische Trauungen“ (Amtsblatt Speyer 1972, 93).

7. Diözesankommissionen

Am 9. Mai 1972 veröffentlichte das Bistum Hildesheim „Satzungen der Diözesan-

kommissionen“. Es handelt sich um folgende Kommissionen: Liturgie, Kirchenmusik, Kirchenkunst, Diakonat, Ökumenische Arbeit, Ehe und Familie, Bildungsfragen, Schule und Erziehung, Priesterausbildung und -fortbildung (Amtsblatt Hildesheim 1972, 98).

8. Kirchenmusik

Am 10. April 1972 erließ das Ordinariat Rottenburg eine Verordnung über die Besoldung der nebenberuflichen Kirchenmusiker (Amtsblatt Rottenburg 1972, 51). Eine Dienstordnung für die Dekanatskirchenmusiker in der Diözese Rottenburg wurde am 3. Mai 1972 veröffentlicht (Amtsblatt Rottenburg 1972, 81). Im Bistum Limburg wurde am 1. Mai 1972 ein Statut für die Bezirkskantoren in kraft gesetzt (Amtsblatt Limburg 1972, 30).

9. Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung

Für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn trat am 15. Dezember 1971 eine „Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung“ in kraft (Amtsblatt Münster 1971, 199). Die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) stellt Teil I dieser interdiözesanen Regelungen dar; hier wird in 61 Paragraphen das Arbeitsverhältnis der hauptamtlichen Arbeitnehmer der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und überpfarrlichen Einrichtungen umschrieben. Dem Teil I sind 11 Anlagen beigelegt: 1. Umschreibung der Tätigkeitsmerkmale, 2. Muster eines Arbeitsvertrages, 3. Muster der Niederschrift des abzuleistenden Gelöbnisses, 4. Verordnung über die Nebentätigkeit der hauptamtlichen Arbeitnehmer, 5. Tabelle der Grundvergütungen für Arbeitnehmer nach Vollendung des 21. Lebensjahres und 6. für solche unter 21 Jahren, 7. Ortszuschlagstabelle, 8. Tabelle der Gesamtvergütungen für Arbeitnehmer unter 18 Jahren, 9. Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen.

10. Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, 11. Dienstwohnungsverordnung.

Teil II faßt unter dem Titel „Andere Vorschriften“ folgende Verordnungen zusammen: über das Verfahren bei der Einstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, über Zulagen, über vermögenswirksame Leistungen, über die Weihnachtswendung, über die Reisekostenersatzung, über die Umzugskostenvergütung.

Teil III enthält die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer mit zwei Anlagen: Tabelle der Stundenvergütung und Muster eines Arbeitsvertrages.

KIRCHLICHE BERUFE

In der Gebetsheftreihe „Berufe der Kirche — unsere Sorge“ hat das Informationszentrum Berufe der Kirche in Freiburg, Schoferstraße 1, ein Gebetsheft für Ministranten „Zu Gott, der mich froh macht!“ herausgebracht. Das Heft bietet Verständnishilfen, Meditationen und Gebete für Ministranten (etwa zwischen 10 und 15).

STAAT UND KIRCHE

1. Bremer Schulurteil

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Januar 1971 über die Zulässigkeit von Verfassungsbeschwerden gegen eine Entscheidung eines Landesstaatsgerichtshofs: Das Urteil des Bremer Staatsgerichtshofs vom 23. Oktober 1965 hat festgestellt, daß der „bekenntnismäßig nicht gebundene Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage“ im Sinn des Art. 32 Abs. 1 der Bremer Verfassung nicht als christlicher Gesinnungsunterricht auf protestantischer Grundlage zu verstehen ist. Die hiergegen gerichteten Verfassungsbeschwerden protestantischer und katholi-

scher Kirchengemeinden wurden wie die Beschwerden einzelner Bürger verworfen (Die öffentliche Verwaltung 24, 1971, 165).

2. Kirchensteuerpflicht

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 31. März 1971 über innerkirchliche Regelung der Kirchensteuerpflicht: Die Anknüpfung der Kirchensteuerpflicht an innerkirchliche Regelungen, welche die Kirchenmitgliedschaft von Taufe und Wohnsitz abhängig macht, verstößt nicht gegen die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit sowie die negative Vereinigungsfreiheit, sofern der Kirchenangehörige jederzeit die Möglichkeit hat, seine Mitgliedschaft zu beenden (Die öffentliche Verwaltung 24, 1971, 344).

3. Ehe recht

Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 12. Mai 1971 über die Wirksamkeit des nach dem Recht des Staates Israel geltenden Eheverbotes der Religionsverschiedenheit im Bundesgebiet: a) Der ausländische Verlobte darf grundsätzlich von der Pflicht, ein Ehesfähigkeitszeugnis beizubringen, auch dann nicht befreit werden, wenn der beabsichtigten Eheschließung nach seinem Heimatrecht ein aufschiebendes Eheverbot entgegensteht, dessen Verletzung die Gültigkeit der gleichwohl geschlossenen Ehe nicht beeinträchtigt. — b) Dem ausländischen Eheverbot der Religionsverschiedenheit ist die Beachtung zu versagen, wenn der Ausländer mit einem deutschen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland die Ehe eingehen will (Familienrechtszeitschrift 18, 1971, 366).

4. Kirchenumlage

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 22. Juni 1971 über die Festlegung des Umlagesatzes durch die Kirchen gemäß Bayer. KiStG Art. 8 Satz 2: Die erwähnte Gesetzesregelung ist verfassungsgemäß; es kann nicht als der Verfassung widersprechend erachtet werden, daß die Kirchen innerhalb der

10%-Möglichkeit den Umlagesatz für die Kirchensteuer selbst festsetzen (Archiv f. kath. Kirchenrecht).

5. Kinderzuschläge

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 21. Oktober 1970 über die Festsetzung von Kinderzuschlägen durch eine Landeskirche: Eine Landeskirche darf einer Angestellten den üblichen Kinderzuschlag für ein bei ihr lebendes Kind um die Hälfte kürzen oder auch ganz verweigern, wenn jemand anders für dasselbe Kind im allgemeinen öffentlichen Dienst den vollen Kinderzuschlag bezieht (Zeitschrift für ev. Kirchenrecht 16, 1971, 214).

6. Umsatz- und Sonderverbrauchssteuer

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen gab am 21. Juni 1972 Verbesserungen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr bekannt. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften verabschiedete am 12. Juni 1972 eine Zweite Richtlinie zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern im grenzüberschreitenden Reiseverkehr. Die Steuerbefreiung bei Einfuhr wurde erweitert. Für Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind, wurde die Steuerfreigrenze auf 460,— DM erhöht. Dies entspricht einer Erhöhung der bisherigen Freimengen um 50%. Die Steuerfreiheit bei Ausfuhr wurde auf 457,— DM angehoben (Bundesanzeiger n. 112 v. 21. 6. 72, S. 3).

7. Kindergarten

Zur Durchführung des Kindergartengesetzes wurde in Rheinland-Pfalz am 21. April 1972 ein Erlaß über die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Bau- und Personalkosten der Kindergärten freier Träger veröffentlicht (Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz A n. 10 v. 31. 5. 72, 476).

PERSONALNACHRICHTEN

1. Neue Ordensobere

Der 41jährige P. Bernhard Lambert, belgischer Benediktiner aus der Abtei Stenbrugge, ist zum neuen Abt der Benediktinerabtei Scheyern gewählt worden. Er tritt die Nachfolge von Abt Johannes Hoeck an, der nach Erreichen des 70. Lebensjahres um die Resignation gebeten hatte. Der neue Abt erhielt am 19. August durch Kardinal Julius Döpfner, Erzbischof von München und Freising, in Scheyern die Abtweihe (KNA).

Der 39jährige Amerikaner Thomas G. Langenfeld wurde zum 11. Generalobern der Missionäre von S. Viator (CSV) gewählt. Die Ordensgemeinschaft, 1831 in Frankreich gegründet, zählt heute rund 1500 Mitglieder und widmet sich vor allem der Glaubensunterweisung des einfachen Volkes (L'Osservatore Romano n. 179 v. 4. 8. 72).

2. Berufung in die Hierarchie

P. Augustin van Aaken, Mitglied der Gesellschaft des Göttlichen Wortes (SVD) und bisher Pfarrer von Loma Clavel in Encarnación, ist am 25. Juli 1972 von Papst Paul VI. zum Titularbischof von Achirao und Prälaten von Alto Paraná in Paraguay ernannt worden. Van Aaken, geboren 1914, stammt aus Kevelaer am Niederrhein. Er wurde 1941 zum Priester geweiht und ging 1949 nach Argentinien, später nach Paraguay, wo er für zwei Dreijahresperioden zum Provinzobern seiner Missionsgesellschaft gewählt worden ist (KNA).

Der 44jährige P. Bernhard Kuhnel, Herz-Jesu-Missionar aus Breslau, ist von Papst Paul VI. zum Apostolischen Administrator der Prälatur Caraveli in Peru ernannt worden. P. Kuhnel, der seit 16 Jahren in Peru tätig ist, war seit Juli vergangenen Jahres Kapitularvikar dieser Prälatur (KNA).

3. Ernennungen und Berufungen

Die Kardinäle Fürstenberg und Bengsch wurden zu Mitgliedern der Kongregation für die Orden und Säkularinstitute ernannt (L'Osservatore Romano n. 167 v. 21. 7. 72).

Der Hl. Vater hat den Kardinal Emile L'éger, Sulpizianer, zum Mitglied der Kongregation für die Glaubensverbreitung ernannt (L'Osservatore Romano n. 157 v. 9. 7. 72).

Die Päpstliche Kommission „Iustitia et Pax“ setzt sich für das Triennium 1972/74 aus 14 Mitgliedern und 11 Konsultoren zusammen. Unter den Mitgliedern befindet sich der deutsche Mons. Gottfried Dossing. Zu den Konsultoren zählen folgende Religiösen: P. Horacio de la Cosa SJ (Philippinen), P. Philippe Laurent SJ (Frankreich), Sr. Ludovic-Marie Marc (Haiti). (L'Osservatore Romano n. 144 v. 23. 6. 72).

Das „Consilium de Laicis“ (Laienrat) besteht für das Triennium 1972/74 aus 17 Mitgliedern (darunter aus Deutschland Herr Norbert Balle) und 8 Konsultoren (darunter der Weihbischof von São Paulo in Brasilien, Lucas Moreira Neves OP, Tit.-Bischof von Feradi maius) (L'Osservatore Romano n. 144 v. 23. 6. 72). Papst Paul VI. hat 20 Mitglieder der im Vorjahr neu errichteten Päpstlichen Bibelkommission ernannt. Zu den Mitgliedern zählen die deutschen Professoren Alfons Deissler, Joachim Gnilka und Heinrich Schlier, sowie die Ordensmänner: José Alonso Diez SJ, Jean-Dominique Barthelemy OP, Pierre Benoit OP, Raymond Browne (Sulpizianer), Henri Cazelles (Sulpizianer), Ignace De La Potterie SJ, Jacques Dupont OSB, Alexander Kerrigan OFM, Lucien Legrand PIME, Stanislas Lyonnet SJ, Carlo Martini SJ, Ceslas Spicq OP, David Stanley SJ, Benjamin Wambacq OPraem. Die Kommission untersteht der Kongregation für die

Glaubenslehre. Den Vorsitz führt Kardinal Franjo Seper (L'Osservatore Romano n. 149 v. 29. 6. 72).

Am 27. Juli 1972 wurden die drei deutschen Bibelwissenschaftler Vinzenz Hamp (München), Alfons Deissler (Freiburg) und Albert Peter (Fulda) zu Konsultoren der Päpstlichen Kommission für die Neo-Vulgata ernannt. Mit der Revision der Vulgata, der lateinischen Bibelübersetzung, die der hl. Hieronymus im Auftrag von Papst Damasus I. im Jahre 383 begann, hat Papst Pius X. 1907 den Benediktinerorden beauftragt. Die Neubearbeitung dieser offiziellen lateinischen Bibelausgabe der katholischen Kirche wird von der Abtei San Girolamo in Rom weitergeführt (KNA).

P. Franz Xaver Takashi Oizumi SJ wurde von dem neu ernannten Japanischen Bildungsrat zu dessen Vorsitzenden gewählt. Er war von 1954 bis 1968 Präsident der Sophia-Universität in Tokio. Seine Ausbildungszeit im Jesuitenorden verbrachte er in Deutschland. Der Bildungsrat arbeitet grundlegende Richtlinien für die Reform des gesamten japanischen staatlichen Bildungswesens aus (KNA).

Der 37jährige P. Hubert M. Vogt OFM, aus Ostereiden/Lippstadt, wurde an das Bibelinstitut von Hongkong berufen. Er lehrt gleichzeitig Bibelwissenschaft am Priesterseminar des Bistums Hongkong (KNA).

P. Michael Louis Fitzgerald, Mitglied der Missionsgesellschaft der Weißen Väter, ist zum neuen Leiter des Päpstlichen Instituts für die arabischen Studien in Rom ernannt worden (KNA).

Den Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der deutschen Seelsorgeämter führt weiterhin Mons. Philipp Boonen. Er wird von einem Dreier-Kollegium unterstützt, in das u. a. Ordinariatsdirektor P. Erich Aretz CSSR (Trier) gewählt wurde (KNA).

Josef Pfab